



Einwohnergemeinde Niederstocken

Liegenschaftssteuer- reglement

Gültig ab 31. Dezember 2001



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Niederstocken

Die Einwohnergemeinde Niederstocken beschliesst, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Niederstocken vom 10. Dezember 1999.

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Niederstocken erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft. ² Dieses Reglement hebt alle widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 14. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Peter Tschanz

Franziska Däppen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. November 2001 bis 13. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 und 48, vom 08. November 2001 und 29. November 2001 bekannt.

3632 Niederstocken, 17. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin

Franziska Däppen